Vereinte Nationen A/C.3/77/L.32

Generalversammlung

Verteilung: Begrenzt
1. November 2022

Deutsch
Original: Englisch

Siebenundsiebzigste Tagung
Dritter Ausschuss
Tagesordnungspunkt 68 *c*)
Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatterinnen und -erstatter und Sonderbeauftragten

Albanien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkyie, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern: Resolutionsentwurf

Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Staaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten, zu schützen und einzuhalten und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften nachzukommen,

unter Hinweis auf alle früheren von der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und dem Menschenrechtsrat verabschiedeten Resolutionen über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea, namentlich die Versammlungsresolution 76/177 vom 16. Dezember 2021 und die Ratsresolution 49/22 vom 1. April 2022[1], und eingedenk dessen, dass die internationale Gemeinschaft ihre koordinierten Anstrengungen, die Durchführung der genannten Resolutionen zu erreichen, verstärken muss,

tief besorgt über die ernste Menschenrechtssituation, die allgemeine Kultur der Straflosigkeit und den Mangel an Rechenschaft für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in der Demokratischen Volksrepublik Korea,

[1] Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-seventh Session, Supplement No. 53* (A/77/53), Kap V, Abschn. A.

erneut darauf hinweisend, wie wichtig es ist, die Empfehlungen in dem Bericht der Untersuchungskommission über die Menschenrechte in der Demokratischen Volksrepublik Korea[2] weiterzuverfolgen, sowie erneut mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die in dem Bericht enthaltenen detaillierten Feststellungen,

unter Hinweis auf die Verantwortung der Demokratischen Volksrepublik Korea, ihre Bevölkerung vor Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen, sowie unter Hinweis darauf, dass die Untersuchungskommission die Führung der Demokratischen Volksrepublik Korea mit Nachdruck aufgefordert hat, Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verhindern und zu bekämpfen und zu gewährleisten, dass diejenigen, die solche Verbrechen begehen, strafrechtlich verfolgt und vor Gericht gestellt werden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea[3], bedauernd, dass dem vorigen Sonderberichterstatter nicht gestattet wurde, das Land zu besuchen, und dass ihm keine Zusammenarbeit seitens der Behörden der Demokratischen Volksrepublik Korea gewährt wurde, sowie Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 76/177 vorgelegten umfassenden Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea[4],

eingedenk dessen, dass die Demokratische Volksrepublik Korea Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte[5], des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte[6], des Übereinkommens über die Rechte des Kindes[7], des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau[8] und des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[9] ist, und mit der nachdrücklichen Aufforderung, diese Übereinkommen sowie die Empfehlungen aus den Überprüfungen der Vertragsorgane, die in den Abschließenden Bemerkungen enthalten sind, vollständig umzusetzen und alle überfälligen periodischen Berichte an die jeweiligen Vertragsorgane zu übermitteln,

der Demokratischen Volksrepublik Korea *nahelegend*, die Empfehlungen in dem Bericht der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über die Rechte von Menschen mit Behinderungen über ihren Besuch in der Demokratischen Volksrepublik Korea im Mai 2017 umzusetzen, der dem Rat auf seiner siebenunddreißigsten Tagung vorgelegt wurde[10],

betonend, wie wichtig es ist, dass die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea mit den anderen Sonderverfahren und Menschenrechtsmechanismen der Vereinten

---

[2] A/HRC/25/63.

[3] A/77/522.

[4] A/77/247.

[5] Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBl. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

[6] Ebd. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBl. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

[7] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBl. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

[8] Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBl. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

[9] Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2008 II S. 1419; öBGBl. III Nr. 155/2008, Nr. 105/2016; AS 2014 1119.

[10] A/HRC/37/56/Add.1.

Nationen im Einklang mit deren jeweiligem Mandat kooperiert und insbesondere die Gelegenheit nutzt, mit der neuen Sonderberichterstatterin über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea zusammenzuarbeiten,

unter Hinweis auf die Teilnahme der Demokratischen Volksrepublik Korea an dem dritten Prozess der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung, davon Kenntnis nehmend, dass die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea 132 der 262 Empfehlungen[11] angenommen hat, und die Regierung ermutigend, diese Empfehlungen in gutem Glauben umzusetzen,

mit Bedauern feststellend, dass unabhängige Organisationen der Zivilgesellschaft in der Demokratischen Volksrepublik Korea nicht tätig sein können und dass infolgedessen keine in der Demokratischen Volksrepublik Korea ansässige Organisation der Zivilgesellschaft in der Lage ist, auf unabhängige Weise die Menschenrechtsverletzungen in dem Land zu überwachen, zu dokumentieren und Bericht darüber zu erstatten,

unter Hinweis auf die Zusammenarbeit, die zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur Bereitstellung von Menschenrechtsbildung für eine kleine Anzahl von Regierungsbeamten im Mai 2019 in Genf aufgebaut wurde, und mit der nachdrücklichen Aufforderung, diese technische Zusammenarbeit zu erweitern, insbesondere auch durch virtuelle Sitzungen,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea mit der Struktur des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte vor Ort in der Region zusammenarbeitet,

Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit, die zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation besteht und darauf zielt, die Gesundheitslage in dem Land zu verbessern, einschließlich der Kommunikation mit der Weltgesundheitsorganisation über die Bekämpfung der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) und die Versorgung der Demokratischen Volksrepublik Korea mit COVID-19-Impfstoffen,

sowie Kenntnis nehmend von den Aktivitäten, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen vor dem Abzug internationaler Bediensteter in bescheidenem Umfang in der Demokratischen Volksrepublik Korea durchführte, und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea nahelegend, mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuwirken, um sicherzustellen, dass die Programme Menschen zugutekommen, die Hilfe benötigen, und dass sie auch im Kontext der Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 fortgeführt werden,

ferner Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und dem Welternährungsprogramm, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen bei einer Reihe von Bewertungen, unterstreichend, wie wichtig diese Bewertungen für die Analyse von Veränderungen der Situationen auf der nationalen, Haushalts- und individuellen Ebene in Bezug auf die Ernährungssicherheit, Ernährung, Gesundheit und Wasser- und Sanitärversorgung und somit zur Stärkung des Vertrauens in die Zielausrichtung und Überwachung der Hilfsprogramme sind, und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Arbeit der internationalen Hilfsorganisationen,

---

[11] A/HRC/42/10.

betonend, wie wichtig es ist, humanitären Hilfsorganisationen sofortigen Zugang zu dem Land zu gewähren, insbesondere in Anbetracht der herrschenden Fehlernährung und der Notwendigkeit, weiterhin COVID-19 zu bewältigen, und dass die internationalen humanitären Hilfsorganisationen in der Lage sein müssen, unabhängige Bedarfsbewertungen vorzunehmen und ihre humanitären Programme im Einklang mit den internationalen Normen und humanitären Grundsätzen durchzuführen, insbesondere in Gebieten ohne operationelle Präsenz, und wie wichtig es ist, dass die humanitären Organisationen uneingeschränkten, sicheren, raschen und ungehinderten Zugang haben, damit sie den Menschen in besonders gefährdeten Situationen Hilfe leisten können, insbesondere inhaftierten Personen und Menschen mit Behinderungen, unter anderem durch die Einreise internationaler Bediensteter und die Priorisierung der Lieferung lebensrettender humanitärer Hilfe, im Einklang mit den von der Weltgesundheitsorganisation bereitgestellten Richtlinien und bewährten Verfahren,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Feststellungen der Vereinten Nationen in dem humanitären Bericht *Democratic People's Republic of Korea 2020: needs and priorities* (Demokratische Volksrepublik Korea 2020: Bedürfnisse und Prioritäten) und von den raschen von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und dem Welternährungsprogramm durchgeführten Bewertungen der Ernährungssicherheit und von ihren Appellen, auf die lebenswichtigen humanitären Bedürfnisse in der Demokratischen Volksrepublik Korea einzugehen,

die Demokratische Volksrepublik Korea dafür *verurteilend*, dass sie ihre Ressourcen in Kernwaffen und ballistische Flugkörper anstatt in das Wohlergehen der Menschen in dem Land leitet, und betonend, dass die Demokratische Volksrepublik Korea das Wohlergehen der Menschen in dem Land und die ihnen innewohnende Würde achten und gewährleisten muss, wie der Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 2321 (2016) vom 30. November 2016, 2371 (2017) vom 5. August 2017, 2375 (2017) vom 11. September 2017 und 2397 (2017) vom 22. Dezember 2017 erklärt hat,

mit großer Sorge Kenntnis nehmend von der Verschärfung der humanitären Lage und den nachteiligen Auswirkungen der infolge des weltweiten Ausbruchs der COVID-19-Pandemie ergriffenen Maßnahmen auf die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea und betonend, dass alle Einschränkungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie und des im Mai 2022 erklärten nationalen Ausbruchs notwendig, verhältnismäßig, nichtdiskriminierend und zeitlich befristet sein und streng im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats stehen müssen,

mit Besorgnis von den durch die Regierung verhängten Einschränkungen *Kenntnis nehmend*, die das internationale Personal humanitärer Hilfsorganisationen gezwungen haben, das Land zu verlassen und Hilfsprojekte auszusetzen, sowie von der Wirkung, die diese Einschränkungen auf das Ausmaß der Fehlernährung und den Zugang zu Gesundheitsdiensten und zu Wasser- und Sanitärversorgung gehabt haben könnten,

Kenntnis nehmend von dem weiterhin bestehenden strategischen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und von den Verpflichtungen der Regierung nach den Grundsätzen, Zielen und Zielvorgaben der Ziele für nachhaltige Entwicklung[12] und im Einklang mit ihren Verpflichtungen auf internationale Vereinbarungen und Übereinkommen,

erneut mit ernster Besorgnis hinweisend auf die Dringlichkeit und Wichtigkeit des Problems der internationalen Entführungen, die eine schwere Menschenrechtsverletzung

[12] Siehe Resolution 70/1.

darstellen, und der sofortigen Rückkehr aller Opfer von Entführungen, da sie und ihre Familienangehörigen altern, unter Bekundung ihrer ernsten Besorgnis angesichts der langen Jahre des immensen Leidens der Entführten und ihrer Familien und angesichts dessen, dass die Demokratische Volksrepublik Korea keine konkreten oder positiven Maßnahmen ergriffen hat, insbesondere seit Beginn der Ermittlungen betreffend alle japanischen Staatsangehörigen auf der Grundlage der Konsultationen vom Mai 2014 zwischen den Regierungen der Demokratischen Volksrepublik Korea und Japans, und dass die Demokratische Volksrepublik Korea auf die zahlreichen von der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen übermittelten Mitteilungen identische und nicht sachdienliche Antworten erteilt hat, und erneut mit der nachdrücklichen Forderung, dass die Demokratische Volksrepublik Korea den Stimmen der Opfer und ihrer Familien aufrichtig Gehör schenkt und zu allen mutmaßlichen Fällen verschwundener Personen Stellung nimmt, über das Schicksal und den Verbleib der Verschwundenen aufklärt und den Familien der Opfer getreulich genaue und detaillierte Informationen bereitstellt und alle Fragen im Zusammenhang mit allen Opfern von Entführungen unverzüglich klärt, insbesondere die Verwirklichung der sofortigen Rückkehr aller aus Japan und der Republik Korea stammenden entführten Personen,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Vorwürfen, wonach die Menschenrechte nicht repatriierter Kriegsgefangener und ihrer Nachkommen nach wie vor verletzt werden,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit und Wichtigkeit des Problems der Familientrennung, insbesondere für die betroffenen Koreanerinnen und Koreaner in der ganzen Welt, und in dieser Hinsicht mit der nachdrücklichen Aufforderung, die Zusammenführung getrennter Familien von beiden Seiten der Grenze wiederaufzunehmen, einschließlich der Umsetzung der auf dem innerkoreanischen Gipfeltreffen am 19. September 2018 eingegangenen Verpflichtungen zur Verstärkung der humanitären Zusammenarbeit, um das Problem der Familientrennungen grundlegend beizulegen und voneinander getrennten Familien regelmäßige Treffen und dauerhaften Kontakt zu gestatten, unter anderem im Rahmen regelmäßiger Treffen an einem leicht zugänglichen Ort und in einer leicht zugänglichen Einrichtung, eines regelmäßigen Schriftwechsels und im Rahmen von Videokonferenzen sowie über den Austausch von Videobotschaften, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

unter Begrüßung der bislang von Mitgliedstaaten unternommenen Anstrengungen und zu weiteren Anstrengungen ermutigend, die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea stärker in das Bewusstsein der Weltöffentlichkeit zu rücken, und feststellend, dass die Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, untrennbar mit Frieden und Sicherheit verbunden sind,

in Ermutigung diplomatischer Bemühungen und betonend, wie wichtig es ist, in einem Dialog und Austausch zu stehen, insbesondere in einem innerkoreanischen Dialog, um auf die Verbesserung der Menschenrechtssituation und der humanitären Lage in dem Land hinzuwirken,

unter Begrüßung der Bemühungen, die der Generalsekretär unternimmt, um zur Verbesserung der innerkoreanischen Beziehungen und zur Förderung der Aussöhnung und der Stabilität auf der koreanischen Halbinsel und des Wohles des koreanischen Volkes beizutragen,

1. *verurteilt mit allem Nachdruck* die seit langem und noch immer durch die Demokratische Volksrepublik Korea begangenen systematischen, ausgedehnten und schweren Menschenrechtsverletzungen in dem Land, einschließlich derjenigen, die nach Aussage der

vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 22/13 vom 21. März 2013[13] eingerichteten Untersuchungskommission über die Menschenrechte in der Demokratischen Volksrepublik Korea möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, und derjenigen, die von der mit Resolution 31/18 des Rats vom 23. März 2016[14] eingesetzten Gruppe unabhängiger Expertinnen für die Frage der Rechenschaft für Menschenrechtsverletzungen in der Demokratischen Volksrepublik Korea[15] und vom Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Rahmen seiner laufenden Überwachungs- und Dokumentationstätigkeit festgestellt wurden, sowie die anhaltende Straflosigkeit für diese Rechtsverletzungen;

2. *verleiht ihrer sehr ernsten Besorgnis Ausdruck* über

a) die weiterhin eingehenden Berichte über Menschenrechtsverletzungen, einschließlich der detaillierten Feststellungen der Untersuchungskommission in ihrem Bericht, des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Rahmen seiner laufenden Überwachungs- und Dokumentationstätigkeit und der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea, wie

i) Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, namentlich unmenschliche Haftbedingungen, alle Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich Vergewaltigungen, insbesondere an Frauen und Mädchen, außergerichtliche, summarische und willkürliche Hinrichtungen, die Verhängung der Todesstrafe aus politischen und religiösen Gründen, öffentliche Hinrichtungen, außergerichtliche und willkürliche Inhaftierung, das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren und den Mangel an Rechtsstaatlichkeit, einschließlich Garantien für faire Verfahren und einer unabhängigen Gerichtsbarkeit, die kollektive Bestrafung über bis zu drei Generationen und den umfangreichen Einsatz von Zwangsarbeit, auch bei Kindern;

ii) die Existenz eines umfangreichen Systems von Lagern für politische Gefangene, in denen eine große Zahl von Menschen ihrer Freiheit beraubt und erbärmlichen Bedingungen ausgesetzt sind, einschließlich Zwangsarbeit, und in denen besorgniserregende Menschenrechtsverletzungen begangen werden;

iii) Verschwindenlassen von Personen durch Festnahme, Haft oder Entführung gegen ihren Willen, Weigerung, Auskunft über das Schicksal und den Verbleib der betreffenden Personen zu erteilen, und Weigerung, anzuerkennen, dass sie ihrer Freiheit beraubt wurden, wodurch die betroffenen Personen dem Schutz des Gesetzes entzogen werden und ihnen und ihren Familien großes Leid zugefügt wird;

iv) die zwangsweise Überführung von Bevölkerungsgruppen und die Beschränkungen, die den Menschen auferlegt werden, die sich innerhalb des Landes frei bewegen oder ins Ausland reisen wollen, einschließlich der Schädigung oder Bestrafung derjenigen, die das Land ohne Genehmigung verlassen oder zu verlassen suchen, oder ihrer Familienangehörigen, sowie die Bestrafung von Personen, die zurückgeschickt werden;

v) die Lage in die Demokratische Volksrepublik Korea ausgewiesener oder zurückgeschickter Flüchtlinge und Asylsuchender, unter anderem wenn die Regierung

---

[13] Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eigth Session, Supplement No. 53* (A/68/53), Kap. IV, Abschn. A.

[14] Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-first Session, Supplement No. 53* (A/71/53), Kap. IV, Abschn. A.

[15] Siehe A/HRC/34/66/Add.1.

der Demokratischen Volksrepublik Korea Druck auf Staaten ausübt, damit sie diese Personen zurückschicken, sowie Vergeltungsmaßnahmen gegen aus dem Ausland repatriierte Staatsbürgerinnen und -bürger der Demokratischen Volksrepublik Korea, die in der Folge mit Strafen wie Internierung, Folter, anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt oder der Todesstrafe belegt wurden, und fordert in diesem Zusammenhang alle Staaten mit großem Nachdruck auf, das grundlegende Prinzip der Nichtzurückweisung zu achten, unter anderem wenn die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea Druck auf Staaten ausübt, damit sie diese Personen zurückschicken, diejenigen, die Zuflucht suchen, human zu behandeln und dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und seinem Amt ungehinderten Zugang zu gewähren, um die Menschenrechte derjenigen, die Zuflucht suchen, zu schützen, und fordert die Vertragsstaaten abermals nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge[16] und dem dazugehörigen Protokoll von 1967[17] in Bezug auf Flüchtlinge aus der Demokratischen Volksrepublik Korea, die von diesen Übereinkünften erfasst werden, nachzukommen;

vi) die alle Bereiche durchdringenden, durch die Maßnahmen zur Prävention von COVID-19 weiter verschärften, sowohl online als auch offline verhängten gravierenden Einschränkungen der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Weltanschauungs- und Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Freiheit, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit, des Rechts auf Privatheit und des gleichberechtigten Zugangs zu Informationen durch Mittel wie die rechtswidrige und willkürliche Überwachung, Verfolgung, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, Inhaftierung und in manchen Fällen die summarische Hinrichtung von Personen, die ihre Meinungsfreiheit und ihr Recht der freien Meinungsäußerung und ihre Religions- oder Weltanschauungsfreiheit ausüben, und ihren Familienangehörigen, und des Rechts aller Menschen, einschließlich der Frauen, uneingeschränkt, gleichberechtigt und konstruktiv an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten ihres Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreterinnen und Vertreter mitzuwirken;

vii) die Verletzungen der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, die durch die nachteiligen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und die andauernde Grenzschließung in der Demokratischen Volksrepublik Korea verschärft worden sind und zu Ernährungsunsicherheit, schwerem Hunger, Fehlernährung, weit verbreiteten Gesundheitsproblemen und anderen Härten für die Bevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea, insbesondere für Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen und politische Gefangene, geführt haben;

viii) die Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen, namentlich ihren ungleichen Zugang zu Beschäftigung und diskriminierende Bestimmungen; sowie insbesondere die Schaffung von Verhältnissen im Inneren, die Frauen und Mädchen dazu zwingen, das Land zu verlassen, und sie dadurch extrem dem Risiko des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, der Zwangsarbeit, der Knechtschaft als Hausbedienstete oder der Zwangsheirat aussetzen,

---

[16] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBl. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

[17] Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBl. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

und die Tatsache, dass sie sexueller und geschlechtsspezifischer Diskriminierung, einschließlich im politischen und sozialen Bereich sowie in der Haft, unter anderem durch Zwangsabtreibungen und andere Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, unterworfen werden;

ix) die Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Kindern, insbesondere den für viele Kinder weiter fehlenden Zugang zu grundlegenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der besonders prekären Lage, in der sich unter anderem zurückgekehrte oder repatriierte Kinder, obdachlose Kinder, Kinder mit Behinderungen, Kinder, deren Eltern die Freiheit entzogen ist, und Kinder, deren Eltern verstorben oder aus anderem Grund abwesend sind, Kinder, die in Haft- oder sonstigen Anstalten leben, und Kinder, die mit dem Gesetz in Konflikt stehen, befinden;

x) die Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen, insbesondere den Einsatz von Gemeinschaftslagern und Zwangsmaßnahmen, die sich gegen das Recht von Menschen mit Behinderungen richten, frei und eigenverantwortlich über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände zu entscheiden, und die Vorwürfe, wonach an Menschen mit Behinderungen möglicherweise medizinische Versuche durchgeführt, sie in ländliche Gebiete zwangsumgesiedelt und Kinder mit Behinderungen von ihren Eltern getrennt werden;

xi) die Verletzungen der Arbeitnehmerrechte, einschließlich des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und der wirksamen Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen, des Streikrechts gemäß den in dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte definierten Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea und des Verbots der wirtschaftlichen Ausbeutung von Kindern und jeder schädigenden oder gefährlichen Arbeit von Kindern gemäß den in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes definierten Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea, sowie die Ausbeutung von Arbeitskräften aus der Demokratischen Volksrepublik Korea, die ins Ausland gesandt werden, um dort unter Bedingungen zu arbeiten, die Berichten zufolge Zwangsarbeit darstellen, und in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig es ist, dass die Vorgabe vollständig umgesetzt wird, dass Staatsangehörige der Demokratischen Volksrepublik Korea, die im Ausland Einkommen erzielen, nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht und dem anwendbaren Völkerrecht gemäß Ziffer 8 der Resolution 2397 (2017) des Sicherheitsrats so bald wie möglich repatriiert werden, dass gemäß derselben Ziffer so bald wie möglich abschließende Berichte vorgelegt werden und dass gemäß Ziffer 17 der Resolution 2375 (2017) keine Arbeitsgenehmigungen erteilt werden dürfen, und fordert die Demokratische Volksrepublik Korea nachdrücklich auf, die Menschenrechte von Arbeitskräften, einschließlich derjenigen, die in die Demokratische Volksrepublik Korea repatriiert werden, zu fördern, zu achten und zu schützen;

xii) die Diskriminierung auf der Grundlage des Songbun-Systems, das die Menschen aufgrund der ihnen vom Staat zugewiesenen sozialen Klasse und ihrer Geburt sowie auch unter Berücksichtigung ihrer politischen Anschauungen und Religion klassifiziert;

xiii) die gegen Frauen gerichtete Gewalt und Diskriminierung, namentlich den ungleichen Zugang zu Beschäftigung und die diskriminierenden Gesetze und Bestimmungen;

b) die fortdauernde Weigerung der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, die Sonderberichterstatterin über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea einzuladen oder mit der Sonderberichterstatterin und mehreren anderen Sonderverfahren der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat

sowie mit anderen Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

c) die Tatsache, dass die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea den Ernst der Menschenrechtssituation in dem Land nach wie vor nicht anerkennt und daher auch keine Maßnahmen zur Berichterstattung über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen, die im Ergebnis der ersten[18], zweiten[19] und dritten[20] Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung enthalten sind, und zur Berücksichtigung der Abschließenden Bemerkungen der Vertragsorgane ergriffen hat;

3. *verurteilt* die systematische Entführung, die Verweigerung der Repatriierung und das anschließende Verschwindenlassen von Menschen, einschließlich Menschen aus anderen Ländern, in großem Umfang und als staatliche Politik und fordert die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, mit den betroffenen Parteien in einen konstruktiven Dialog zu treten und diese Angelegenheiten von erheblicher internationaler Bedeutung dringend in gutem Glauben und auf transparente Weise zu lösen, unter anderem indem sie für die Verwirklichung der sofortigen Rückkehr aller Opfer von Entführungen sorgt;

4. *unterstreicht ihre sehr ernste Besorgnis* über Berichte, wonach die Demokratische Volksrepublik Korea innerhalb und außerhalb ihres Hoheitsgebiets Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafen, summarische Hinrichtungen, willkürliche Inhaftierungen, Entführungen und andere Formen von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen gegen Staatsbürgerinnen und -bürger anderer Länder begeht, und fordert die Demokratische Volksrepublik Korea nachdrücklich auf, den Hinterbliebenen und den zuständigen Stellen alle sachdienlichen Informationen offenzulegen;

5. *bekundet ihre tiefste Besorgnis* über die weit verbreitete chronische und akute Fehlernährung, insbesondere unter Menschen in besonders gefährdeten Situationen, darunter schwangere und stillende Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen und Gefangene, einschließlich politischer Gefangener, die noch verschärft wird durch den fehlenden Zugang zu grundlegenden Diensten, einschließlich Gesundheitsversorgung, sauberem Wasser, Sanitärversorgung und Hygieneanlagen, strukturelle Schwächen bei der Agrarproduktion, die zu einer Knappheit an verschiedenartigen Nahrungsmitteln führen, die begrenzte Fähigkeit der Regierung, Naturkatastrophen zu bewältigen, und die Regierungspolitik, die den Zugang zu ausreichenden Nahrungsmitteln und ihre Verfügbarkeit einschränkt, unter anderem durch Einschränkungen des Anbaus von Nahrungsmitteln und des Handels damit und durch die Schließung der Grenze, und fordert die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, Vorbeugungs- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, unter anderem indem sie mit den internationalen Geber- und humanitären Organisationen zusammenarbeitet und ihnen Zugang zu Menschen in gefährdeten Situationen gewährt, damit sie humanitäre Hilfsprogramme durchführen und diese im Einklang mit den internationalen Standards überwachen können;

---

[18] A/HRC/13/13.

[19] A/HRC/27/10.

[20] A/HRC/42/10.

6. *begrüßt* den jüngsten Bericht des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea an den Menschenrechtsrat[21], einschließlich der Anstrengungen zur Verfolgung eines zweigleisigen Ansatzes des Zusammenwirkens und der Rechenschaft, angesichts der Notwendigkeit eines umfassenden Ansatzes;

7. *würdigt erneut* den Bericht der Gruppe unabhängiger Expertinnen für die Frage der Rechenschaft für Menschenrechtsverletzungen in der Demokratischen Volksrepublik Korea[22], die mit Resolution 31/18 des Menschenrechtsrats eingesetzt wurde, samt Optionen, dafür zu sorgen, dass Tatverantwortliche zur Rechenschaft gezogen werden, und allen Opfern zu Wahrheitsfindung und Gerechtigkeit zu verhelfen;

8. *begrüßt* den jüngsten Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte[23] über die gemäß den Resolutionen 34/24 des Menschenrechtsrats vom 24. März 2017[24] und 40/20 vom 22. März 2019[25] unternommenen Schritte und begrüßt außerdem die Ratsresolution 49/22, durch die die Kapazitäten des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte weiter gestärkt werden, insbesondere seiner Struktur vor Ort in Seoul, um die Umsetzung der einschlägigen Empfehlungen zu ermöglichen, die die Gruppe unabhängiger Expertinnen vorgelegt hat, mit dem Ziel, bestehende Anstrengungen zur Überwachung und Dokumentation zu stärken, eine zentrale Erfassungsstelle für Informationen und Beweismittel einzurichten und alle Informationen und Zeugenaussagen von Sachverständigen für die Frage rechtlicher Verantwortung prüfen zu lassen, um mögliche Strategien für etwaige zukünftige Rechenschaftsprozesse zu entwickeln;

9. *bekundet seine nachdrückliche Unterstützung* für die Arbeit des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur Förderung der Resolution 49/22 des Menschenrechtsrats, mit dem Ziel, sicherzustellen, dass die für mutmaßliche in der Demokratischen Volksrepublik Korea begangene Verstöße gegen das Völkerrecht Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und fordert alle Staaten auf, diese Anstrengungen zu unterstützen;

10. *würdigt erneut* die Arbeit der Untersuchungskommission und anerkennt die Bedeutung ihres Berichts und der Erkenntnis, wonach die gesammelten Zeugenaussagen und die eingegangenen Informationen hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass in der Demokratischen Volksrepublik Korea aufgrund einer seit Jahrzehnten auf höchster Staatsebene festgelegten Politik und durch Institutionen, die der effektiven Kontrolle der Führung des Landes unterstehen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen wurden, was von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in ihrem dem Menschenrechtsrat gemäß den Resolutionen 34/24 und 40/20 vorgelegten Bericht bestätigt wurde;

11. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die Behörden der Demokratischen Volksrepublik Korea diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, einschließlich für Rechtsverletzungen, die nach Aussage der Untersuchungskommission möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, nicht zur Rechenschaft ziehen, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, bei den Anstrengungen zur

---

[21] A/HRC/46/51.

[22] A/HRC/34/66/Add.1.

[23] A/HRC/46/52.

[24] Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-second Session, Supplement No. 53* (A/72/53), Kap. IV, Abschn. A.

[25] Ebd., *Seventy-fourth Session, Supplement No. 53* (A/74/53), Kap. IV, Abschn. A.

Gewährleistung der Rechenschaft zu kooperieren und sicherzustellen, dass solche Verbrechen nicht straflos bleiben;

12. *legt* dem Sicherheitsrat *nahe*, die einschlägigen Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Untersuchungskommission weiter zu prüfen und einen entsprechenden Beschluss zu fassen, um zu gewährleisten, dass Tatverantwortliche zur Rechenschaft gezogen werden, so auch indem er die Möglichkeit prüft, die Situation in der Demokratischen Volksrepublik Korea dem Internationalen Strafgerichtshof zu unterbreiten, sowie die Möglichkeit weiterer Sanktionen, die sich wirksam gegen diejenigen richten, die hauptverantwortlich für Menschenrechtsverletzungen zu sein scheinen, die nach Aussage der Kommission möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen;

13. *legt* dem Sicherheitsrat *außerdem nahe*, im Lichte der in dieser Resolution zum Ausdruck gebrachten ernsten Besorgnis die Erörterung der Situation in der Demokratischen Volksrepublik Korea unverzüglich wiederaufzunehmen und das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte um eine Unterrichtung zu bitten, einschließlich über die Menschenrechtssituation in dem Land, und erwartet mit Interesse, dass der Rat sich weiter und aktiver mit dieser Angelegenheit befasst;

14. *befürwortet* die kontinuierlichen Bemühungen, die das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, insbesondere über seine Struktur vor Ort in Seoul, zur Einrichtung einer zentralen Erfassungsstelle zur Konsolidierung der Informationen und Beweismittel im Zusammenhang mit mutmaßlichen Verstößen gegen das Völkerrecht unternimmt und zur Bewertung all dieser Beweismittel und Informationen, um mögliche Strategien für etwaige zukünftige Rechenschaftsprozesse zu entwickeln, und ermutigt das Hohe Kommissariat außerdem zur Zusammenarbeit mit einem breiten Spektrum von Interessenträgern, um Beweismittel für etwaige zukünftige Strafverfahren zu beschaffen;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dafür Sorge zu tragen, dass die Struktur des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte vor Ort ihre Funktion unabhängig wahrnehmen kann, über ausreichende Ressourcen und Unterstützung verfügt, um ihr Mandat zu erfüllen, mit den maßgeblichen Mitgliedstaaten uneingeschränkt zusammenarbeiten kann und keinen Repressalien oder Bedrohungen ausgesetzt wird;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, die Stärkung des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch künftig zu unterstützen, einschließlich seiner Struktur vor Ort in Seoul, um die Umsetzung der einschlägigen Empfehlungen zu ermöglichen, die die Gruppe unabhängiger Expertinnen für die Frage der Rechenschaft in ihrem Bericht und im Einklang mit den Resolutionen 34/24, 40/20, 46/17 vom 23. März 2021[26] und 49/22 des Menschenrechtsrats vorlegte und die darauf zielen, die Anstrengungen zur Überwachung und Dokumentation zu stärken, eine zentrale Erfassungsstelle für Informationen und Beweismittel einzurichten und alle Informationen und Zeugenaussagen von Sachverständigen für rechtliche Verantwortung prüfen zu lassen, um mögliche Strategien für etwaige zukünftige Rechenschaftsprozesse zu entwickeln;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten *ferner auf*, mit dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte gemeinsame Strategien für zukünftige Rechenschaftsprozesse zu entwickeln und nach Möglichkeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gegen Personen, die der Begehung internationaler Verbrechen in der Demokratischen Volksrepublik Korea verdächtigt werden, zu ermitteln und sie strafrechtlich zu verfolgen;

---

[26] Ebd., *Seventy-sixth Session, Supplement No. 53* (A/76/53), Kap. V, Abschn. A.

18. *fordert* die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea *mit allem Nachdruck auf*, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten, zu schützen und einzuhalten und in dieser Hinsicht

a) den oben hervorgehobenen systematischen, ausgedehnten und schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen sofort ein Ende zu setzen, indem sie unter anderem die in den genannten Resolutionen der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats beschriebenen Maßnahmen vollständig durchführt und die vom Rat im Rahmen der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und von der Untersuchungskommission und den Sonderverfahren und Vertragsorganen der Vereinten Nationen an die Demokratische Volksrepublik Korea gerichteten Empfehlungen voll umsetzt;

b) die Lager für politische Gefangene umgehend zu schließen, alle politischen Gefangenen bedingungslos und unverzüglich freizulassen und unverzüglich eine umfassende Überprüfung der Haftbedingungen durchzuführen und Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass diese Haftbedingungen den einschlägigen Verpflichtungen und Zusagen bezüglich der humanen Behandlung inhaftierter Personen entsprechen, wie in den einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie in den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)[27] festgelegt;

c) den Einsatz von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich in Hafteinrichtungen, umgehend einzustellen;

d) die Bevölkerung des Landes zu schützen, die Frage der Straflosigkeit anzugehen und sicherzustellen, dass diejenigen, die für Verbrechen, bei denen es sich um Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe handelt, verantwortlich sind, vor ein unabhängiges Gericht gestellt werden;

e) die tieferen Ursachen von Migranten- und Flüchtlingsströmen aus dem Land anzugehen und in Prozessen, die den internationalen Menschenrechtsnormen für ein faires Verfahren entsprechen, die an der Migrantenschleusung, am Menschenhandel und an Erpressung Beteiligten strafrechtlich zu verfolgen, nicht jedoch die Opfer des Menschenhandels zu kriminalisieren, und sicherzustellen, dass repatriierte Frauen, die Opfer des Menschenhandels sind, angemessene Unterstützung erhalten und nicht bestraft, in Arbeitslager oder Gefängnisse geschickt oder auf andere Art ihrer Freiheit beraubt werden;

f) sicherzustellen, dass alle Menschen innerhalb des Hoheitsgebiets der Demokratischen Volksrepublik Korea das Recht, sich frei zu bewegen, genießen und das Land ohne Einmischung der Behörden der Demokratischen Volksrepublik Korea verlassen dürfen, unter anderem auch zu dem Zweck, außerhalb der Demokratischen Volksrepublik Korea Asyl zu suchen;

g) sicherzustellen, dass Staatsbürgerinnen und -bürger der Demokratischen Volksrepublik Korea, die dorthin ausgewiesen oder zurückgeschickt werden, in Sicherheit und Würde zurückkehren können, human behandelt werden und keinerlei Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt werden, etwa durch Verschwindenlassen, willkürliche Hinrichtungen, Folter und Misshandlung sowie Gerichtsverfahren, die nicht den internationalen Garantien für ein faires Verfahren entsprechen, und Informationen über ihren Status und ihre Behandlung bereitzustellen;

---

[27] Resolution 70/175, Anlage.

h) Schutzvorkehrungen für in der Demokratischen Volksrepublik Korea inhaftierte Staatsbürgerinnen und -bürger anderer Länder zu treffen, die unter anderem vorsehen, dass sie im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen[28], dessen Vertragspartei die Demokratische Volksrepublik Korea ist, mit Konsularbediensteten verkehren und sie aufsuchen können, und alle sonstigen notwendigen Vorkehrungen zur Bestätigung des Status dieser Personen und zur Kommunikation mit ihren Familien zu treffen;

i) mit der neuen Sonderberichterstatterin uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Gewährleistung ihres vollen, freien und ungehinderten Zugangs zu der Demokratischen Volksrepublik Korea, und mit anderen Sonderverfahren des Menschenrechtsrats sowie anderen Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen ebenso uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, damit eine umfassende Ermittlung in Bezug auf die Menschenrechtssituation vorgenommen werden kann;

j) eine Einladung an das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte für einen Besuch in dem Land auszusprechen;

k) mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und seinem Amt, insbesondere seiner Struktur vor Ort in der Region, Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte aufzunehmen, worum die vorherige Hohe Kommissarin in den letzten Jahren bemüht war, mit dem Ziel, die Menschenrechtssituation in dem Land zu verbessern;

l) die aus den Allgemeinen regelmäßigen Überprüfungen hervorgegangenen akzeptierten Empfehlungen umzusetzen und einen freiwilligen Halbzeitbericht zur Darstellung der Fortschritte bei der Umsetzung der aus dem dritten Zyklus hervorgegangenen akzeptierten Empfehlungen vorzulegen;

m) der Internationalen Arbeitsorganisation beizutreten, Rechtsvorschriften zu erlassen und Verfahren einzuführen, um die internationalen Arbeitsnormen einzuhalten, und die Ratifikation aller einschlägigen Übereinkommen zu erwägen, insbesondere der grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation;

n) ihre Zusammenarbeit mit den humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen fortzusetzen und zu verstärken und zu diesem Zweck unter anderem die Rückkehr von internationalem und humanitärem Personal zu ermöglichen;

o) den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu Menschen zu gewährleisten, die humanitärer Hilfe bedürfen, und entsprechend ihrer Zusage Maßnahmen zu ergreifen, damit die humanitären Hilfsorganisationen die Bedürfnisse von Angehörigen schwacher Gruppen erheben können, um wichtige Ausgangsdaten zu erhalten und es zu ermöglichen, dass diese humanitäre Hilfe alle Landesteile gleichermaßen, nach Maßgabe des Bedarfs und im Einklang mit humanitären Grundsätzen erreicht, sowie ferner Zugang zu ausreichenden grundlegenden Diensten zu gewährleisten und eine wirksamere Politik zur Ernährung und Ernährungssicherung zu verfolgen, namentlich mittels nachhaltiger Landwirtschaft, rationeller Maßnahmen zur Nahrungsmittelproduktion und -verteilung und Bereitstellung von mehr Mitteln für den Ernährungssektor, die angemessene Überwachung der humanitären Hilfe zu ermöglichen und den humanitären Organisationen die Durchführung ihrer Tätigkeiten im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu ermöglichen;

p) mit dem Kooperationsrahmen ACT-A (Access to COVID-19 Tools Accelerator) und der dazugehörigen Fazilität für den globalen Zugang zu COVID-19-Impfstoffen

---

[28] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1969 II S. 1585; LGBl. 1968 Nr. 19/1; öBGBl. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

(COVAX) sowie den einschlägigen Gremien zusammenzuarbeiten und konstruktiv auf Hilfsangebote zu reagieren, um die zeitnahe Lieferung und gerechte Verteilung ausreichender Impfdosen sicherzustellen, in der Erkenntnis, dass der Zugang zu Impfstoffen ein grundlegender Aspekt des Rechts jedes Menschen auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit ist, auch in Bezug auf die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen durch eine Regierung für die Einreise internationalen Personals und die vorrangige Beförderung lebensrettender humanitärer Hilfe im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und in einer Weise, die den Leitlinien und bewährten Verfahren der Weltgesundheitsorganisation entspricht;

q) die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Landesteams der Vereinten Nationen und den Entwicklungsorganisationen weiter zu verbessern, sodass diese unmittelbar zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung beitragen können, unter anderem durch Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung;

r) die Ratifikation der übrigen internationalen Menschenrechtsverträge und den Beitritt zu diesen zu erwägen, wodurch ein Dialog mit den Menschenrechtsvertragsorganen möglich würde, die Berichterstattung an die Überwachungsorgane der Verträge, deren Vertragspartei sie ist, wiederaufzunehmen, an den Überprüfungen durch die Vertragsorgane produktiv mitzuwirken und die Abschließenden Bemerkungen dieser Organe zu berücksichtigen, um die Menschenrechtssituation in dem Land zu verbessern;

19. *fordert* die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea *nachdrücklich auf*, die Empfehlungen der Untersuchungskommission, der Gruppe unabhängiger Expertinnen und des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte unverzüglich umzusetzen;

20. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die ernste Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea auf der internationalen Tagesordnung weiter einen oberen Platz einnimmt, namentlich durch anhaltende Kommunikations-, Lobby- und Informationsinitiativen, und ersucht das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, diese Aktivitäten zu verstärken;

21. *legt* allen Mitgliedstaaten, die einen Dialog mit der Demokratischen Volksrepublik Korea führen, *nahe*, sich weiterhin für die Herstellung dauerhaften Friedens und dauerhafter Sicherheit auf der koreanischen Halbinsel einzusetzen und sich mit der Menschenrechtslage zu befassen;

22. *legt* allen Mitgliedstaaten, der Generalversammlung, dem Menschenrechtsrat, dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Sekretariat der Vereinten Nationen, den zuständigen Sonderorganisationen, den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und Foren, den Organisationen der Zivilgesellschaft, Stiftungen und engagierten Wirtschaftsunternehmen sowie anderen Interessenträgern, an die die Untersuchungskommission Empfehlungen gerichtet hat, *nahe*, diese umzusetzen oder ihre Umsetzung voranzubringen und außerdem Anstrengungen zu unterstützen, die auf die Wiederaufnahme und Verbesserung des Dialogs, insbesondere des innerkoreanischen Dialogs, über die humanitäre Situation und die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea zielen, insbesondere die internationalen Entführungen;

23. *legt* dem gesamten System der Vereinten Nationen *nahe*, sich auch künftig auf koordinierte und einheitliche Weise mit der ernsten Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea zu befassen;

24. *legt* den zuständigen Programmen, Fonds, Sonderorganisationen und anderen verwandten Organisationen der Vereinten Nationen *nahe*, die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea bei der Umsetzung der aus den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen, namentlich aus den Allgemeinen regelmäßigen Überprüfungen, den Überprüfungen durch die Menschenrechtsvertragsorgane und dem Bericht der Untersuchungskommission, hervorgegangenen Empfehlungen zu unterstützen;

25. *fordert* die Demokratische Volksrepublik Korea *auf*, mit den internationalen Gesprächspartnern konstruktiv zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, konkrete Verbesserungen der Menschenrechtssituation vor Ort zu fördern, namentlich durch Menschenrechtsdialoge, offizielle Besuche in dem Land, bei denen auch ein für die umfassende Bewertung der Menschenrechtsverhältnisse ausreichender Zugang gewährt wird, sowie durch Kooperationsinitiativen und vorrangig durch mehr persönliche Kontakte;

26. *beschließt*, ihre Prüfung der Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea auf ihrer achtundsiebzigsten Tagung fortzusetzen, ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, einen umfassenden Bericht über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea vorzulegen, und ersucht die Sonderberichterstatterin, auch weiterhin ihre Feststellungen und Empfehlungen zu übermitteln und über die Weiterverfolgung der Umsetzung der Empfehlungen der Untersuchungskommission Bericht zu erstatten.